

B E S C H L U S S

Bezirksamt Pankow von Berlin

Beschlussgegenstand:		Bunte Kiezkissen für Pankow
Beschluss-Nr.:	VIII-2204/2021	Anzahl der Ausfertigungen: 8
Beschluss-T.:	26.10.2021	Verteiler: <ul style="list-style-type: none">- Bezirksbürgermeister- Mitglieder des Bezirksamtes (4x)- Leiterin des Rechtsamtes- Leiter des Steuerungsdienstes- Büro des Bezirksbürgermeisters

Das Bezirksamt beschließt:

Die aus der Anlage ersichtliche Vorlage ist der Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

Sören Benn
Bezirksbürgermeister

An die
Bezirksverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.: VIII-1517

Vorlage zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung gemäß § 13 BezVG

Schlussbericht

Bunte Kiezkissen für Pankow

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

In Erledigung des in der 43. Tagung der BVV am 01.09.2021 angenommenen Ersuchens der Bezirksverordnetenversammlung der - Drucksache-Nr.: VIII-1517

„Das Bezirksamt Pankow wird ersucht, zu prüfen, inwieweit in bereits bestehenden verkehrsberuhigten Straßenabschnitten sowie im Rahmen der künftigen Einrichtung von Maßnahmen der Verkehrsberuhigung oder dauerhafter Spielstraßen, sog. „Kiezkissen“ als farbige plane Straßenmarkierung die Aufmerksamkeit von Kfz-Fahrenden erhöhen und zur Einhaltung der verkehrlichen Anordnungen beitragen können.

Für die Umsetzung sind geeignete Straßenabschnitte zu benennen, zu prüfen und die farbliche Gestaltung der Kiezkissen mit Künstler:innen aus dem Pankow zu realisieren.“

wird gemäß § 13 Bezirksverwaltungsgesetz berichtet:

Beschilderungen, wie auch Markierungen, auf öffentlichen Straßen richten sich nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO). Diese Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen bedürfen einer verkehrsbehördlichen Anordnung der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

Die VwV-StVO geht zu den Zeichen 325.1 und 325.2, verkehrsberuhigte Bereiche, davon aus, dass innerhalb der durch Zeichen 325 gekennzeichneten Bereiche, mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen, keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden sollen.

Die Beachtung der im jeweiligen örtlichen Bereich geltenden Verkehrsvorschriften ist durch die Polizei zu kontrollieren und bei Nichtbeachtung zu ahnden.

Nur bei erheblicher mangelnder Beachtung der geltenden Verkehrsvorschriften dürfte das Sinnbild Z 325.1 StVO als Fahrbahnmarkierung (Piktogramm) angeordnet und aufgebracht werden. Zur Verdeutlichung dieser besonderen verkehrlichen Situation wurde dies bereits für vorhandene verkehrsberuhigte Bereiche im Bezirk (z. B. Senefelder Straße) angeordnet und umgesetzt.

Die hier angeregte Straßenbemalung entspricht in keiner Weise den Vorschriften der StVO und ist somit nicht anordnungsfähig.

Hinzu kommt, dass dem Straßen- und Grünflächenamt keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, Künstler:innen mit derartigen Leistungen zu beauftragen. Das Problem des Umgangs mit dem Urheberrecht sei nur kurz benannt, wurde in dieser Betrachtung aber ausgeblendet.

Weiterhin muss die Durchführung von Markierungsleistungen unter Beachtung der jeweils geltenden technischen Vorschriften auf jeden Fall von einer Fachfirma ausgeführt werden. Anderenfalls könnte im Falle einer Schadensregulierung das Bezirksamt und die jeweiligen Beschäftigten in Haftung genommen werden.

Die dauerhafte farbliche Gestaltung von Fahrbahnbereichen durch Künstler:innen ist somit ausgeschlossen.

Wir bitten, die Drucksache damit als erledigt zu betrachten.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

keine

Gleichstellungs- und gleichbehandlungsrelevante Auswirkungen

keine

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

keine

Kinder- und Familienverträglichkeit

entfällt

Sören Benn
Bezirksbürgermeister

Vollrad Kuhn
Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung und
Bürgerdienste